


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	BFSVO	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	09.07.2013	<b>Fundstelle:</b>	NBl.MBW.Schl.-H. 2013, 213
<b>Gültig ab:</b>	01.08.2013	<b>Gliede-</b>	223-9-203
<b>Gültig bis:</b>	31.07.2018	<b>rungs-Nr:</b>	
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung über die Berufsfachschule  
(Berufsfachschulverordnung - BFSVO)  
Vom 9. Juli 2013**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 31.07.2014 bis 31.07.2018*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 2 LVO v. 18.06.2014, NBl.MBW.Schl.-H. S. 196) \*)

#### **Fußnoten**

- \* [Gemäß Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 18.06.2014 (NBl.MBW.Schl.-H. S. 196) ist folgende Übergangsregelung zu beachten:  
"(2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2014/15 in den Bildungsgang eingetreten sind, finden die Artikel 2, 3, 7 und 8 [betrifft diese Verordnung] keine Anwendung. Die Berufsfachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213) und die Fachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 220) sind dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Erfüllung der in den Verordnungen jeweils geregelten Voraussetzungen statt des Realschulabschlusses der Mittlere Schulabschluss erworben wird.  
(3) Artikel 2 Nummer 6 [betrifft diese Verordnung] findet keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2014/15 in die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 Nummer 14 BFSVO eintreten. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern und Lernbereichen nach Nummer 3.14.1 bzw. nach 3.14.2 der Anlage 1 der Berufsfachschulverordnung vom 9. Juli 2013 in der vom 1. August 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213) geltenden Fassung."]

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 108), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

### **§ 1 Fachrichtungen**

(1) Die Berufsfachschule mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Grundqualifikationen und beruflicher Orientierung gliedert sich in einen einjährigen oder zweijährigen Bildungsgang. Bei Aufnahme in den zweijährigen Bildungsgang stellt der Besuch des einjährigen Bildungsganges dessen Unterstufe dar. Das Ziel des zweijährigen Bildungsganges ist der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses. Es werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Nahrung und Gastronomie,
2. Gesundheit und Ernährung,
3. Technik,

4. Wirtschaft.

(2) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung wird die Fachrichtung Holztechnik bestimmt.

(3) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung, die nur in Schulen erworben werden kann, werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Bautechnik,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Design,
5. Elektrotechnik,
6. Energietechnik,
7. Gestaltungstechnik,
8. Informationstechnik,
9. Mathematik,
10. Pharmazie,
11. Physik,
12. Schiffsbetriebstechnik,
13. Sozialpädagogik,
14. Sozialwesen,
15. Sport,
16. Wirtschaft.

## **§ 2 Aufnahmevoraussetzungen und Schulleistungsjahre**

(1) Aufnahmevoraussetzung für den einjährigen Bildungsgang und die Unterstufe des zweijährigen Bildungsganges nach § 1 Abs. 1 ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss. Englischkenntnisse auf der Niveaustufe A2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen<sup>1)</sup>“ (Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004<sup>2)</sup>) werden vorausgesetzt. In die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

1. die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben oder

2. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763), vorweisen können.

Der Berufsausbildung nach Satz 2 Nr. 2 steht eine nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelte abgeschlossene Ausbildung gleich.

(2) Die Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach Absatz 1 ist durch Beschluss der Klassenkonferenz einmal möglich, wenn diese zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder seiner Lernentwicklung beeinträchtigt gewesen ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, am Ende des Wiederholungsjahres die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 für eine Aufnahme in die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges zu erreichen; der Beschluss der Klassenkonferenz ist im Zeugnis zu vermerken. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft oder in mehr als einem Fach ungenügend sind. Als Wiederholung gilt auch ein Wechsel der Fachrichtung oder des Schwerpunktes.

(3) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine Tätigkeit in einem Ausbildungsberuf und bereitet auf die Teilnahme an der durch die Handwerksordnung für diesen Beruf vorgeschriebenen Ausbildungsabschlussprüfung vor. Die Dauer des Bildungsganges bestimmt sich nach der Dauer der für diesen Beruf bestimmten Ausbildungszeit.

(4) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 ist

1. für die Fachrichtung Sozialwesen (dreijähriger Bildungsgang) der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss,
2. im Übrigen der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 36 und Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen.

(5) Die Berufsfachschule nach Absatz 4 umfasst zwei Schulleistungsjahre, in der Fachrichtung Sport bei Hinzunahme eines Schwerpunktes drei Schulleistungsjahre. In der Fachrichtung Sozialwesen gibt es einen zweijährigen und einen dreijährigen Bildungsgang. Die Dauer nach Satz 1 und 2 schließt etwaige nach der Stundentafel vorgeschriebene Praxiswochen ein. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, wie sie auch duale Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz vorsehen.

(6) Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lehren, lernen, beurteilen“ vorzulegen.

(7) Die Berufsfachschule der Fachrichtung Pharmazie (Ausbildungsgang zur Pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum Pharmazeutisch-technischen Assistenten) dient der Ausbildung nach §§ 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

(8) Für die Versetzung und die Abschlussprüfung der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Nr. 13 und 14 wird bestimmt, dass in der Fachrichtung Sozialpädagogik eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in den Fächern „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ und „Pädagogische Praxiswochen“, in der Fachrichtung Sozialwesen eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in dem Lernfeld „Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen“ und in einem der Lernfelder „Geriatric oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegewissenschaften oder Heilerziehungspflege“ sowie die „Praxiswochen“ im 2. und 3. Ausbildungsjahr des dreijährigen Bildungsganges und im gesamten zweijährigen Bildungsgang nicht ausgeglichen werden können.

## **Fußnoten**

- 1) Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter [www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm](http://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm)
- 2) Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter [www.kmk.org/schul/home.htm](http://www.kmk.org/schul/home.htm)

## **§ 3**

### **Ausbildungsgänge und Berufsbezeichnung**

- (1) In der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 wird in der Fachrichtung Holztechnik der Ausbildungsgang „Holzbildhauerin“ oder „Holzbildhauer“ geführt.
- (2) In der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 werden
  1. in der Fachrichtung Bautechnik der Ausbildungsgang „Bautechnische Assistentin“ oder „Bautechnischer Assistent“,
  2. in der Fachrichtung Biologietechnik der Ausbildungsgang „Biologisch-technische Assistentin“ oder „Biologisch-technischer Assistent“,
  3. in der Fachrichtung Chemie der Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ oder „Chemisch-technischer Assistent“,
  4. in der Fachrichtung Design der Ausbildungsgang „Designerin“ oder „Designer“,
  5. in der Fachrichtung Elektrotechnik der Ausbildungsgang „Elektrotechnische Assistentin“ oder „Elektrotechnischer Assistent“,
  6. in der Fachrichtung Energietechnik der Ausbildungsgang „Energietechnische Assistentin“ oder „Energietechnischer Assistent“,
  7. in der Fachrichtung Gestaltungstechnik der Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“,
  8. in der Fachrichtung Informationstechnik der Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ oder „Informationstechnischer Assistent“,
  9. in der Fachrichtung Mathematik der Ausbildungsgang „Mathematisch-technische Assistentin“ oder „Mathematisch-technischer Assistent“,
  10. in der Fachrichtung Pharmazie der Ausbildungsgang „Pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „Pharmazeutisch-technischer Assistent“,
  11. in der Fachrichtung Physik der Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Physikalisch-technischer Assistent“,

12. in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik der Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“,
13. in der Fachrichtung Sozialpädagogik der Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“,
14. in der Fachrichtung Sozialwesen der Ausbildungsgang „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“,
15. in der Fachrichtung Sport der Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“,
16. in der Fachrichtung Wirtschaft der Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“

geführt.

(3) Die Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsgängen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 16 erwerben mit dem Abschluss die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte (Ausbildungsgang)“ oder „Staatlich geprüfter (Ausbildungsgang)“ zu führen. Enthält ein Ausbildungsgang Schwerpunkte oder Fachrichtungen, ist der gewählte Schwerpunkt oder die gewählte Fachrichtung der Berufsbezeichnung mit den Worten „mit dem Schwerpunkt“ oder „in der Fachrichtung“ hinzuzufügen. In der Fachrichtung Pharmazie richten sich der Abschluss und die Berechtigungen nach dem Gesetz über den Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten.

#### **§ 4**

##### **Prüfungsfächer, Lernbereiche und Lernfelder**

(1) Die Fächer, Lernbereiche und Lernfelder der schriftlichen Prüfung der mehrjährigen Berufsfachschule ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die schriftliche Prüfung wird als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung durchgeführt in den Ausbildungsgängen

1. „Designerin“ oder „Designer“ in dem Fach Grafik- und Fotodesign,
2. „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“ in dem Fach Medientechnik und Medienproduktion,
3. „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“
  - a) in der Fachrichtung Informationsverarbeitung in dem vierstündigen Prüfungsfach und in dem Fach Informationsverarbeitung,
  - b) in der Fachrichtung Fremdsprachen in dem vierstündigen Prüfungsfach und in der zweiten Fremdsprache,
4. „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“ in dem Fach Wach- und Fahrbetrieb; bei mindestens „ausreichend“ lautender Endnote in diesem Prüfungsfach umfasst das Abschlusszeugnis den Nachweis für die Erteilung der Wachdienstbefähigung für Schiffsleute.

(3) Fächer, Lernbereiche und Lernfelder der praktischen Prüfung sind

1. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Nr. 1:  
Fachpraxis Nahrung und Gastronomie,
2. im Ausbildungsgang „Bautechnische Assistentin“ oder „Bautechnischer Assistent“:

- Software-Praktikum oder Hardware-Praktikum,
3. im Ausbildungsgang „Biologisch-technische Assistentin“ oder „Biologisch-technischer Assistent“:  
Biologische Arbeitsmethoden, Molekularbiologie,
  4. im Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ oder „Chemisch-technischer Assistent“:  
Praktikum für physikalische Chemie und instrumentelle Analytik, Praktikum für chemische Analytik,
  5. im Ausbildungsgang „Elektrotechnische Assistentin“ oder „Elektrotechnischer Assistent“:  
Praktikum Elektrotechnik und Elektronik oder Praktikum Mikroprozessortechnik,
  6. im Ausbildungsgang „Energietechnische Assistentin“ oder „Energietechnischer Assistent“:  
Praktikum Energietechnik,
  7. im Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ oder „Informationstechnischer Assistent“:  
Informationstechnisches Praktikum,
  8. im Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Physikalisch-technischer Assistent“:  
Physikalisch-technisches Praktikum,
  9. im Ausbildungsgang „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“:  
Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen,
  10. im Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“:  
Lehrprobe sowie mindestens zwei der nachstehenden Aufgaben: Demonstrationsaufgabe, Gestaltungsaufgabe, Leistungsaufgabe.

(4) Im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“ kann die mündliche Prüfung als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung im Umfang von bis zu 30 Minuten durchgeführt werden.

## **§ 5 Abschlüsse der einjährigen Berufsfachschule**

(1) Der einjährige Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 schließt ohne Prüfung ab. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Erlangt die Schülerin oder der Schüler einen Abschluss, der den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 entspricht, erhält das Zeugnis den Zusatz: „Dieses Zeugnis berechtigt zum Besuch der Oberstufe der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Berufsfachschulverordnung in derselben Fachrichtung.“

(2) Eine „mangelhaft“ lautende Endnote kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach oder der zum Ausgleich herangezogene Lernbereich muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernbereiche herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wo-

chenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.

(3) Ist die Leistung in mehr als zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann die Beurteilung nach Notenstufen in diesen Fächern durch eine verbalisierte Beurteilung ergänzt werden.

(4) Das Zeugnis am Ende dieses Bildungsganges enthält für Minderjährige den Hinweis, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist, aber § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Schulgesetz unberührt bleibt.

(5) Im Rahmen des Bildungsganges absolvierte Qualifizierungsbausteine nach § 69 Abs. 1 BBiG oder § 42 p Abs. 1 HwO sind nach der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) zu bescheinigen.

## **§ 6**

### **Erwerb des Mittleren Schulabschlusses**

(1) Die zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 führt zum Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler mit deutscher Herkunftssprache, die bei Eintritt in den Bildungsgang keine Englischkenntnisse nachweisen können, können die im Bildungsgang erreichte Englischnote durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikates in Englisch der Stufe I (B1) oder höher des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“ vor Abschluss des Bildungsganges ersetzen. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss des Bildungsganges wurde der Mittlere Schulabschluss erworben.“. Er entspricht den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013).“

(2) Mit dem Abschluss der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 wird der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Mittlere Schulabschluss erworben, wenn

1. der Abschluss in dem Ausbildungsberuf nach § 3 Abs. 1 nachgewiesen wird und
2. im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden ist und
3. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachgewiesen werden durch einen mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht mit der Note „ausreichend“ oder durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikates in Englisch der Stufe I (A2) oder höher des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“. Der Nachweis in Form eines Fremdsprachenzertifikats kann auch nach Abschluss des Bildungsganges erbracht werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Abschluss der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 mit der Aufnahmevoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss wird der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges versetzt wurden, erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe eines zweijährigen Bildungsganges nach § 1 Abs. 2 und 3 den Mittleren Schulabschluss, wenn sie in die nächste Jahrgangsstufe versetzt sind.

## **§ 7**

### **Erwerb der Fachhochschulreife**

(1) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 mit der Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss schließt die Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen „Muttersprachliche

Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird sowie die berufsbezogenen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt worden sind.

(2) Die berufsbezogenen Voraussetzungen können nachgewiesen werden durch

1. ein einschlägiges, halbjähriges Praktikum, das auch im Rahmen des Bildungsganges abgeleistet werden kann; einem Praktikum gleichgestellt ist die mindestens halbjährige kontinuierliche Teilnahme an einer einschlägigen Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz; einschlägige freiwillige Dienste werden einem Praktikum gleichgestellt oder
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder
3. der Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

Angerechnet werden Praktika und Berufstätigkeiten in Vollzeit. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Angerechnet werden nur Praktika und Berufstätigkeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Praxiszeiten, die außerhalb des Bildungsganges abgeleistet werden, können in maximal zwei Abschnitte unterteilt werden. Die Abschnitte müssen in keinem zeitlichen Zusammenhang zueinander oder zum Abschluss des Bildungsganges stehen. Im Ausland geleistete Praktika und Berufstätigkeiten werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind und bis zum Ende des Bildungsganges die berufsbezogenen Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweisen, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 in der Fassung vom 09. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“. Für alle anderen, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, wird das Abschlusszeugnis ohne den Zusatz nach Satz 1 ausgestellt und erhält bei Nachweis der berufsbezogenen Voraussetzungen eine Anlage (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon findet die mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft tretende Berufsfachschulverordnung vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 140), für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 bereits einen Bildungsgang der Berufsfachschule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Juli 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende  
Ministerin  
für Bildung und Wissenschaft

### **Anlage 1**

zu § 4 Abs. 1 der BFSVO

Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden sind



1. in der zweijährigen Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 in allen Fachrichtungen:
  - Deutsch (drei)
  - Englisch (zwei)
  - Mathematik (zwei)
  - sowie
  - 1.1 in der Fachrichtung „Nahrung und Gastronomie“:  
Lebensmitteltechnologie und -verkauf (drei)
  - 1.2 in der Fachrichtung Gesundheit und Ernährung:  
Gesundheit/Ernährung<sup>1)</sup> (drei)
  - 1.3 in der Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten allgemeine Technik, Gestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Fahrzeugtechnik, Medien-Gestaltungstechnik:  
Technologie (drei)
  - 1.4 in der Fachrichtung Wirtschaft:  
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen (drei)
2. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 im Ausbildungsgang „Holzbildhauerin“ oder „Holzbildhauer“:
  - Fachbezogene Mathematik (zwei)
  - Fachkunde (drei)
  - Freihandzeichnen (drei)
3. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3
  - 3.1 im Ausbildungsgang „Bautechnische Assistentin“ oder „Bautechnischer Assistent“:
    - Datenverarbeitungstechnik in der Bautechnik (drei)
    - Bautechnik (drei)

	Mathematik	(drei)
	Deutsch/Kommunikation	(drei)
	Englisch	(drei)
3.2	im Ausbildungsgang „Biologisch-technische Assistentin “ oder „Biologisch-technischer Assistent“:	
	Biologische Arbeitsmethoden	(drei)
	Molekularbiologie	(drei)
	Mathematik	(drei)
	Deutsch/Kommunikation	(drei)
	Englisch	(drei)
3.3	im Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ oder „Chemisch-technischer Assistent“:	
	Chemische Analytik	(zwei)
	Organische Chemie	(zwei)
	Physikalische Chemie und instrumentelle Analytik	(zwei)
	Technische Mathematik	(zwei)
	Deutsch/Kommunikation <sup>*)</sup>	(drei)
	Englisch <sup>*)</sup>	(drei)
3.4	im Ausbildungsgang „Designerin“ oder „Designer“ im Schwerpunkt Fotografie	
	Grafik- und Fotodesign	(vier)
	Medientechnik	(drei)
	Mathematik <sup>*)</sup>	(drei)

	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.5	im Ausbildungsgang „Elektrotechnische Assistentin“ oder „Elektrotechnischer Assistent“:	
	Elektronik	(drei)
	Datenverarbeitung	(drei)
	Mathematik	(zwei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.6	im Ausbildungsgang „Energietechnische Assistentin“ oder „Energietechnischer Assistent“:	
	Energietechnik	(drei)
	Energiemanagement	(drei)
	Mathematik	(zwei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.7	im Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“ in den Schwerpunkten Grafik sowie Medien/Kommunikation:	
	Medientechnik und Medienproduktion	(zwei)
	(integrierte praktische Prüfung	plus eine)
	Mediengestaltung und Kommunikation	(drei)
	Medienwirtschaft und Produktionsmanagement	(zwei)

	Mathematik *)	(drei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.8	im Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ oder „Informationstechnischer Assistent“	
3.8.1	im Schwerpunkt Technische Informatik und Kommunikationstechnik:	
	Automatisierungs- und Kommunikationstechnik	(drei)
	IT-Systemtechnik und Softwareentwicklung	(drei)
	Mathematik	(zwei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.8.2	im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:	
	Programmiersprachen und Datenbanksysteme	(drei)
	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	(drei)
	Mathematik	(zwei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.8.3	im Schwerpunkt Medieninformatik:	
	Medientechnik	(drei)
	Softwareentwicklung	(drei)
	Mathematik	(zwei)

	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.8.4	im Schwerpunkt Softwareentwicklung:	
	Softwaretechnik	(drei)
	Anwendungsentwicklung	(drei)
	Mathematik	(zwei)
	Deutsch/Kommunikation	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.9	im Ausbildungsgang „Mathematisch-technische Assistentin“ oder „Mathematisch-technischer Assistent“:	
	Analysis oder Numerische Mathematik oder Statistik	(drei)
	Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Kaufmännisches Rechnungswesen	(drei)
	Informatik/Datenverarbeitung	(drei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.10	im Ausbildungsgang „Pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „Pharmazeutisch-technischer Assistent“:	
	Die Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten bestimmt;	
3.11	im Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Physikalisch-technischer Assistent“:	
	Physik	(drei)
	Elektrotechnik und Elektronik	(drei)

	Mathematik	(zwei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.12	im Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“:	
	Fertigungstechnologie	(zwei)
	Schiffstechnologie	(drei)
	Wach- und Fahrbetrieb	(drei)
	Mathematik *)	(drei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.13	im Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“:	
	Sozialpädagogische Theorie und Praxis	(drei)
	Ökologie und Gesundheit	(zwei)
	Deutsch und Sprecherziehung	(drei)
	Mathematik *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.14.1	im Ausbildungsberuf „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ (3-jährig):	
	Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen	(drei)
	Geriatric oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Familienpflege oder Heilerziehungspflege	(zwei)

	Deutsch/Kommunikation	(drei)
3.14.2	im Ausbildungsberuf „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ (2-jährig):	
	Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen	(drei)
	Geriatric oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegerwissenschaften oder Heilerziehungspflege	(zwei)
	Mathematik *)	(zwei)
	Deutsch/Kommunikation	(drei)
	Englisch *)	(drei)
3.15	im Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin oder „Gymnastiklehrer“ in allen Schwerpunkten:	
	Allgemeine Pädagogik	(drei)
	Theorie der Gymnastik	(drei)
	Sportmedizin	(zwei)
	Mathematik *)	(drei)
	Deutsch/Kommunikation *)	(drei)
	Englisch *)	(drei)
	bei Hinzunahme eines Schwerpunktes zusätzlich das Schwerpunktfach	
3.15.1	im Schwerpunkt Therapeutische Gymnastik:	
	Gesundheitserziehung	(zwei)
3.15.2	im Schwerpunkt rhythmische Gymnastik und Tanz	
	Theorie und Geschichte des Tanzes	(zwei)

	Bewegung und Musik	(zwei)
3.15.3	im Schwerpunkt Sport und Fitness:	
	Theorie der Grundsportarten	(zwei)
3.16	im Ausbildungsgang	
	„Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“	
3.16.1	im Schwerpunkt Informationsverarbeitung:	
	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	(vier)
	Informationsverarbeitung	(drei)
	Mathematik	(drei)
	Deutsch/Kommunikation	(drei)
	Englisch	(drei)
3.16.2	im Schwerpunkt Fremdsprachen:	
	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	(vier)
	weitere Fremdsprache	(drei)
	Mathematik	(drei)
	Deutsch/Kommunikation	(drei)
	Englisch	(drei)

## **Fußnoten**

\* zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife

1) Die Aufgabenerstellung erfolgt zu annähernd gleichen Teilen aus beiden Fächern.

## **Anlage 2**

zu § 7 Abs. 3 BFSVO





**Anlage zum Abschlusszeugnis**

**Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife**

**Frau/Herr:** \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat am (Datum) die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Berufsfachschule  
Fachrichtung (Bezeichnung) bestanden.

Sie/Er hat durch \_\_\_\_\_  
die fachpraktischen Voraussetzungen durch Praktikumsbescheinigung/  
Berufsabschlusszeugnis/ Arbeitszeugnis vom (Datum) nachgewiesen.

Die fachpraktischen Voraussetzungen waren am (Datum) erfüllt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in  
beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom  
5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen  
Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Original des  
Abschlusszeugnisses vom (Datum) oder einer amtlich beglaubigten Kopie davon.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

Dienstsiegel

In accordance with the agreement "*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*" (Agreement on the acquisition of the qualification for studies at a *Fachhochschule* (university of applied sciences) through courses of vocational education and training) - Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 5 June 1998 in the version of 9 March 2001 - this certificate entitles the holder to study at *Fachhochschulen* in all Länder of the Federal Republic of Germany.

En conformité avec l'accord "*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*" (Accord sur l'acquisition du diplôme habilitant aux études dans une *Fachhochschule* (université de sciences pratiques) par des cours d'éducation technologique et professionnelle) - Décision de la Conférence Permanente des Ministres de l'Éducation et des Affaires Culturelles des Länder en République Fédérale d'Allemagne du 5 Juin 1998 en version du 9 Mars 2001 - ce diplôme habilite le titulaire aux études dans les *Fachhochschulen* de tous les Länder de la République Fédérale d'Allemagne.

© juris GmbH